

GEMEINDE AFFING

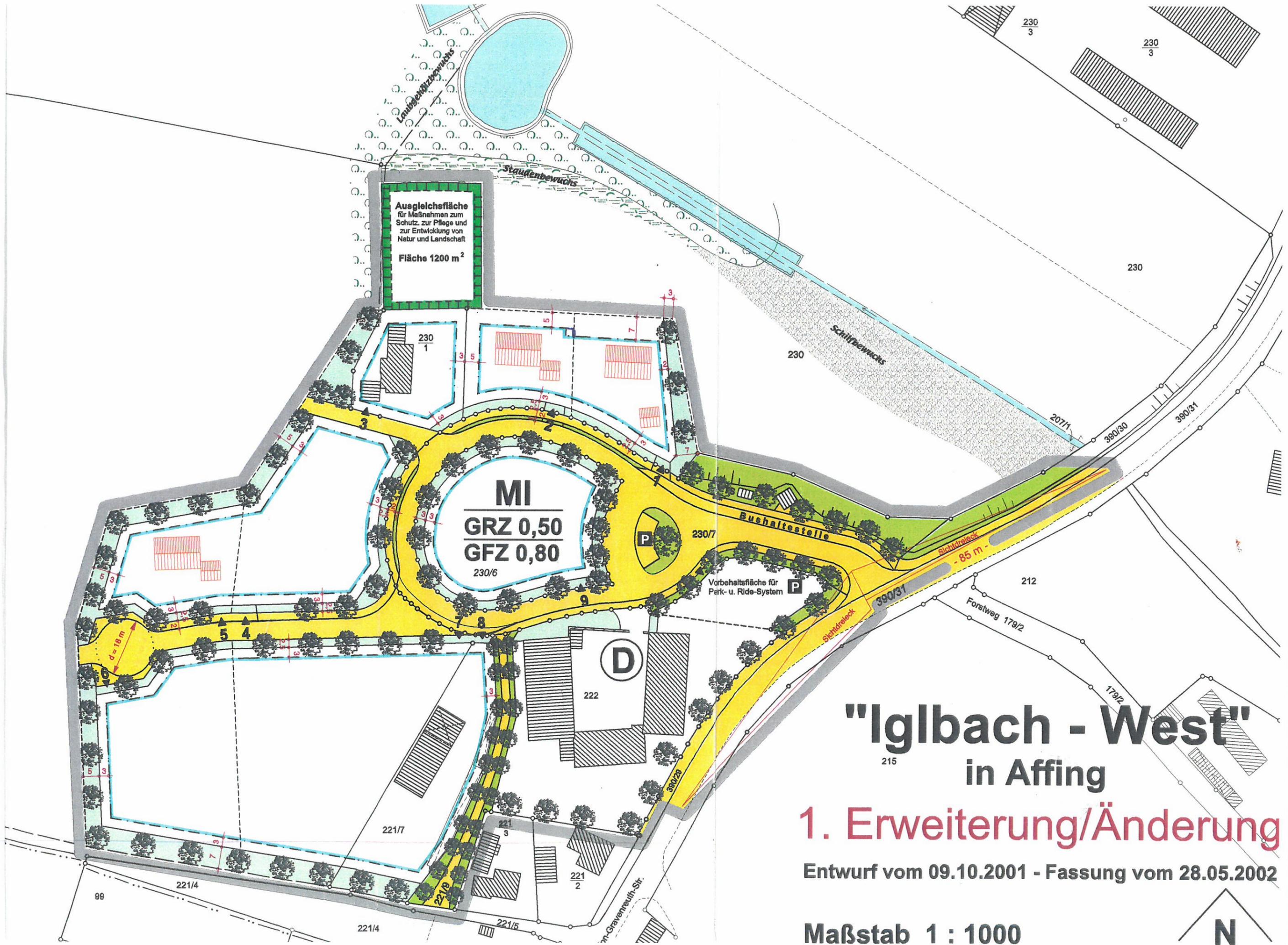
1. Erweiterung/Änderung BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „Iglbach–West“ in Affing



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10 000

Entwurf vom 09. Oktober 2001
In der Fassung vom 28. Mai 2002

ARCHITEKTURBÜRO PAUL KIENBERGER
86551 AICHACH • MÜHLWEG 13



"Iglbach - West"

in Affing

1. Erweiterung/Änderung

Entwurf vom 09.10.2001 - Fassung vom 28.05.2002

Maßstab 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

a) für Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Baugrenze

 öffentliche Verkehrsfläche

 Sichtdreieck

MI Mischgebiet

GRZ 0,50 Grundflächenzahl 0,50

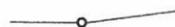
GFZ 0,80 Geschoßflächenzahl 0,80

 Baumpflanzung mit Pflanzgebot mit Festsetzung der Bepflanzung gem. Text

 öffentlicher Pflanzstreifen mit Pflanzgebot mit Festsetzung der Bepflanzung gemäß Plan und Text

 Privater Pflanzstreifen mit Pflanzgebot mit Festsetzung der Bepflanzung gemäß Plan und Text

b) für Hinweise

 bestehende Grundstücksgrenze

 geplante Grundstücksgrenze

5 Grundstückszufahrt mit Grundstücksnummer

221 Flurstücksnummer

 Empfehlung für Stellung der baulichen Anlage

 Gebäudebestand

PR Ä A M B E L

Die Gemeinde Affing erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB- i. d. F. vom 27.08.97 (BGBl.IS.2141), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) die

1. Erweiterung / Änderung des B E B A U U N G S P L A N E S N R. 2 0 " I g l b a c h - W e s t " in Affing

als S A T Z U N G

1. Erweiterungs- und Änderungsbereich

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 „Iglbach-West“, in der Fassung vom 19. August 1992, wird wie folgt erweitert/geändert:

Erweiterung:

Der Geltungsbereich wird im Westen um ca. 5000 m² erweitert.

Änderung:

Die Änderung betrifft alle bebaubaren Grundstücke und das bebaute Grundstück Flur-Nr. 230/1. Der denkmalgeschützte Iglhof, sowie die bereits bestehenden Straßen bleiben von der Änderung unberührt.

2. Inhalt des Bebauungsplanes

Für die Planzeichnung gilt die vom Architekturbüro Kienberger, Aichach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 28. Mai 2002, die zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Alle bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Iglbach – West“, in der Fassung vom 19. August 1992, werden durch die nachfolgenden Festsetzungen neu geregelt. Ab Datum der Rechtskräftigkeit dieses Bebauungsplanes (Fassung vom 28.05.2002) gilt nur noch der Inhalt dieses Bebauungsplanes.

Für die denkmalgeschützte bauliche Anlage Iglhof, Grundstück Flur-Nr. 222, gelten von den textlichen Festsetzungen ab Nummer 2 ff, nur die Nummern 3 und 16 ff.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Mischgebiet **MI** gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung –BauNVO– In der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132) festgesetzt.
Wegen der bestehenden Wohnbebauung im Geltungsbereich und im südlich angrenzendem Bereich, sowie der flächenmäßig geringen Ausdehnung des Gebietes, gelten Tankstellen gemäß BauNVO § 6 (2) 7. und Vergnügungsstätten gemäß BauNVO § 6 (2) 8. und (3) als unzulässig.

4. Bauweise

Als Wohngebäude sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Reihenhäuser sind nicht zulässig.

5. Maß der baulichen Nutzung

5.1 Die Grundflächenzahl **GRZ** wird für alle Grundstücke einheitlich mit 0,50 festgesetzt.

5.2 Die Geschosßflächenzahl **GFZ** wird einheitlich mit 0,80 festgesetzt.

6. Grundstücksgröße

6.1 Grundstücke mit reiner Wohnbebauung:
Die Mindestgrundstücksgröße wird bei reiner Wohnbebauung mit 700 m² für Einzelhausbebauung und mit 400 m² bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte festgesetzt

6.2 Grundstücke mit gemischter oder gewerblicher Bebauung:
Die Mindestgrundstücksgröße wird bei gemischter oder gewerblicher Bebauung mit 800 m² festgesetzt.

7. Zahl der Wohnungen

7.1 Grundstücke mit reiner Wohnbebauung
Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhausbebauung ist je Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig.

7.2 Grundstücke mit gemischter oder gewerblicher Nutzung:
Bei gemischter oder gewerblicher Nutzung ist bis 1.600 m² Grundstücksfläche nur 1 Wohnung zulässig. Je weitere angefangene 1.600 m² Grundstücksfläche ist eine weitere Wohnung zulässig.

8. Grundstückszufahrt

8.1 Lage der Grundstückszufahrt:
Die Lage der Grundstückszufahrt wird nicht festgesetzt. Sie darf jedoch nur an einer verkehrsmäßigen übersichtlichen und unproblematischen Lage und nur im Einvernehmen mit der Gemeinde errichtet werden.

8.2 Anzahl und Breite der Zufahrt:
Bei Grundstücken bis 1.000 m² ist nur eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 6 m zulässig.

Bei Grundstücken über 1.000 m², mit ausschließlicher Wohnbebauung, sind maximal 2 Zufahrten mit maximal je 6 m Breite zulässig.

Bei Grundstücken über 1.000 m², mit gemischter oder gewerblicher Nutzung, sind maximal 2 Zufahrten mit maximal 20 m gesamter Breite zulässig.

- 8.3 Grundstückszufahrten im Bereich der Eingrünung:
Grundstückszufahrten im Bereich der Eingrünung sind zulässig. Die Oberflächenbefestigung darf im Grünstreifenbereich nur mit Granitgroßsteinpflaster und Rasenfuge hergestellt werden

9. Abstandsflächen

Für Hauptgebäude gilt Artikel 6 Bayer. Bauordnung.

Garagen und Nebengebäude gemäß Art. 7 Abs. 4 BayBO (beschränkte Größe) dürfen, falls die Baugrenze in der Bebauungsplanzeichnung dies zulässt, mit einem Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden.

10. Geländeveränderungen

Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen sind bis zu einer Stärke von 50 cm erlaubt. Geländeangleichungen sind großflächig herzustellen. Steile Böschungen und Stützmauern sind nicht erlaubt.

11. Höhenlage der Gebäude im Gelände

Bei Haupt- und Nebengebäuden darf die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschoßes maximal 30 cm über dem höchsten Anschnittpunkt des natürlichen Geländeverlaufes am Baukörper liegen.

12. Höhen der Gebäude

- 12.1 Wandhöhen:
Für alle Gebäude wird eine maximale Wandhöhe von 6,50 m festgesetzt.
Die Wandhöhe ist zu messen an der Traufwand, von Oberkante Ebene Fertigfußboden Erdgeschoß, in senkrechter Verlängerung der äußeren Fläche der Außenwand, bis Schnittpunkt Dachhaut.
- 12.2 Firsthöhen:
Die maximale Firsthöhe, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß, wird bei gemischter und gewerblicher Bebauung wie folgt festgesetzt:
Bei den Grundstücken Nr. 1 – 5 (nördlicher Bereich) mit maximal 12 m.
Bei den Grundstücken Nr. 6 – 8 (südlicher Bereich) mit maximal 14 m.
Beim Grundstück Nr. 9 (Kreisring) mit maximal 13 m.
Untergeordnete Bauteile dürfen die maximal festgesetzten Höhen bis zu 3 m überschreiten.

Für Gebäude mit reiner Wohnnutzung wird keine Firsthöhe festgesetzt (eine Höhenbeschränkung ergibt sich jedoch aus der maximalen zulässigen Dachneigung und der zulässigen Giebelbreite, siehe Ziffern 13.1.2 und 13.2.1.

13. Errichtung und Gestaltung der Gebäude

13.1 Dächer der Haupt- und Nebengebäude:

13.1.1 Dachformen:

Im Bereich der Grundstücke Nr. 1 – 5 (nördlicher Bereich) und Nr. 9 (Kreisring) sind nur symmetrische Satteldächer mit horizontal verlaufender Traufe und parallel zum Grundriss verlaufendem Ortgang zulässig.

Nebenfirste sind zulässig, sofern der First mindestens 1m niedriger als der First des Hauptdaches ist.
Ausnahmen:

Angesetzte Pultdächer sind zulässig, sofern sie vom Hauptdach deutlich abgesetzt sind und nicht mehr als die Hälfte der gesamten Satteldachfläche bilden.

Abgeschleppte Dächer sind nur in kleinerem Umfang bis 10 % der gesamten Dachfläche zulässig.
Für kleinere Gebäude bzw. Gebäudeteile sind Zeltdächer zulässig.

Für den Bereich der Grundstücke Nr. 6 bis 8 (südlicher Bereich) gelten die zuvor genannten Festsetzungen unter 13.1.1 sinngemäß, jedoch mit der Ausnahme, dass hier auch gegenläufig zusammengesetzte Pultdächer für die gesamten Gebäude zulässig sind.

13.1.2 Dachneigungen:

Die Dachneigungen werden für die Gebäude aller Grundstücke mit 38 - 45° festgesetzt.

Bei angesetzten Pultdächern (gilt nicht für den Bereich der Grundstücke 6 bis 8, wenn gemäß Ziffer 13.1.1, gegenläufig zusammengesetzte Pultdächer ausgeführt werden) und abgeschleppten Dachteilen gemäß Ziffer 13.1.1, darf die Dachneigung bis auf 24 ° verringert werden.

13.1.3 Dacheindeckung:

Die Dacheindeckung wird wegen des denkmalgeschützten Iglhofes mit naturroten Tonziegeln oder gleichfarbigen Dachsteinen festgesetzt.

13.1.4 Dachaufbauten

Als Dachaufbauten sind nur Zwerchgiebel, Sattelgauben und Spitzgauben zulässig.

Bei Zwerchgiebeln ist die Breite auf maximal 1/3 Länge des Hauptdaches beschränkt.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

13.1.4 Dachüberstände:

Als maximale Dachüberstände gelten am Ortgang 40 cm und an der Traufe 60 cm.

13.2 Fassaden:

13.2.1 Im Bereich der Grundstücke Nr. 1 - 5 (nördlicher Bereich) wird eine maximale Giebelbreite von 11 m festgesetzt. Bei dieser Breite werden gegen den Giebel deutlich zurück gesetzte Anbauten bzw. an der Traufe deutlich abgesetzte Anbauten nicht mit gerechnet.

13.2.2 Rücksprünge im Giebelbereich, die über die ganze Giebelhöhe gehen, sind unzulässig.

13.2.3 Die Fassaden sind mit verputzten Mauerflächen, Holzwänden oder sonstigen glattflächigen Baustoffen herzustellen; Trapezbleche und gewellte Faserzementplatten sind nicht zulässig.

13.2.4 Bei Putzflächen sind auffallend unruhige Putzstrukturen unzulässig.

13.2.5 Holzflächen sind in hellen bis mittleren Farbtönen zu halten, bzw. unbehandelt zu lassen.
Dunkle Farbtöne sind nicht zulässig.

13.2.6 Malereien in größerem Umfang sind untersagt.

13.2.7 Balkone und Loggien:

Bei den Geländer von Balkonen und Loggien ist die Verwendung von mehrfach eingebuchteten Bretterformen, sowie stark profilierten Stabformen (verschnörkelte Formen, alpenländische Stilrichtung) nicht zulässig.

13.2.8 Erker, Türme:

Erker sind in ihrer Proportion und Ausführung so zu gestalten, dass sie sich unterordnen. Türme und turmartige Anbauten sind bei Wohngebäuden unzulässig.

14. Garagen und Nebengebäude, Nebenanlagen

14.1 Garagen und Nebengebäude sind nur für den für die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

14.2 Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Nebenanlagen wie Gartenhäuschen, Holzschuppen, etc. dürfen entlang der Straße und zur freien Landschaft hin (Richtung Südwesten) nur innerhalb der überbaubaren Flächen erstellt werden; von sonstigen Grundstücksgrenzen und Flächen mit festgesetzter Bepflanzung muss ein Mindestabstand von 2,00 m eingehalten werden. Außerdem muss ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung gewährleistet sein.

14.3 Der Dachausbau von Garagen und Nebengebäuden ist zulässig, sofern ein Zusammenbau mit dem Hauptgebäude erfolgt. Dabei darf je Dachseite nur eine Gaube mit max. 1,50 m Breite errichtet werden. Die Bestimmungen des Art. 48 BayBO müssen eingehalten werden.

14.4 Kellergaragen sind nicht zulässig.

15. Garagenzufahrten, Grundstückszufahrten, Stellplätze

15.1 Garagenzufahrten:
Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein. Das Mindestmaß ist auch an der engsten Stelle einzuhalten.

15.2 Grundstückszufahrten:
Im Bereich der Grundstückszufahrt ist zusätzlich eine zur Straße hin offene Stellplatzfläche von mindestens 4,5 x 2,5 m oder 9 x 2,5 m zu errichten, wobei diese Stellplatzfläche nicht im Bereich der Garagenzufahrt liegen darf.

15.3 Stellplätze:
Stellplätze sind mindestens in der Anzahl zu errichten, die gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Affing gefordert werden.

16. Einfriedungen

16.1 Bereich mit vorgesehener Eingrünung:
Im Bereich der gemäß Plan vorgesehenen Eingrünung sind unmittelbar an der Grundstücksgrenze keinerlei Zaunanlagen oder Mauern zugelassen. Innerhalb der Eingrünung, ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze, können Maschendrahtzäune errichtet werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zaunanlage dicht einwächst.

16.2. Bereich der Grundstücke Nr. 1 – 3:

Im Bereich der Grundstücke Nr. 1 – 3 dürfen an der nördlichen Grundstücksgrenze nur Zäune mit senkrechten halbrunden Hölzern, grün druckimprägniert, mit einheitlicher Höhe 1,00 m, oder Eingrünungen verwendet werden. Innerhalb der Eingrünung, ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze, können Maschendrahtzäune errichtet werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zaunanlage dicht einwächst.

Die Forderungen der Grünordnung sind zu beachten.

16,3 Sockel:

Sockel jeglicher Art sind im Bereich zu den öffentlichen Flächen hin und im Bereich zu den räumlichen Grenzen des Bebauungsgebietes unzulässig.

17. **Grünordnerische Festsetzungen** § 9 Abs.1 Ziffern 20 und 25 BauGB

17.1 Allgemeine Regeln:

Die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen hat mit standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern, Stauden und Blumen, etc. zu erfolgen. Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die Bäume und Sträucher der Liste für einheimische, bevorzugte Gehölze zu verwenden. Die Negativlisten sind zu beachten. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

Bei der Bepflanzung auf privaten Flächen dürfen für max. 10% der Bepflanzung Nadelgehölze verwendet werden. Die Negativliste für Nadelgehölze gem. Ziffer 16.3.1 ist dabei zu beachten.

17.2. Liste für einheimische bevorzugte Gehölze:

17.2.1 Bäume 1. Wuchsklasse: Hochstamm/Stammbusch

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Tilia cordata	Winter-Linde
Betula pendula	Birke	Juglans regia	Walnuss
Fraxinus exelsior	Esche		

17.2.2 Bäume 2. Wuchsklasse: Hochstamm/Stammbusch/Solitär

Acer campestre	Feld-Ahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Caprinus betulus	Hainbuche	Sorbus domestica	Speierling
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Prunus mahaleb	Steinweichsel		Wildkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche		Holzbirne
Salix caprea	Sal-Weide		

17.2.3 Sträucher:

Corylus avellana	Hasel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Kornus mas	Kornelkirsche	Viburnum lantana	Woll. Schneeball
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Rosa glauca	Hecht-Rose
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rosa
Rosa canina	Hunds-Rose		Mispel

17.2.4 Obstbäume:

Bei der Pflanzung von Obstbäumen dürfen nur Hochstämme verwendet werden.

17.3 Negativliste für den privaten Bereich:

17.3.1 Für Bäume und Sträucher:

Alle Nadelgehölze mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Arten:

Gemeine Fichte (*Picea abies*), Weißtanne (*Abies alba*), Gemeine Kiefer (*Pinus silvestris*), Zirbelkiefer (*Pinus cembra*), Gemeine Lärche (*Larix decidua*), Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), Serbische Fichte (*Picea omorika*)

17.3.2 Für Hecken:

Chamaecyparis - Zypressen, Pinus - Kiefer (alle Arten), Picea - Fichte (alle Arten), Taxus - Eibe (alle Arten), Thuja - Lebensbaum (alle Arten)

Zu den öffentlichen Flächen hin dürfen die vor genannten Bäume und Sträucher nicht verwendet werden.

17.4 Negativliste für den öffentlichen Bereich:

Im öffentlichen Bereich sind bevorzugt die Bäume und Sträucher der Liste 16.2 zu verwenden. Insbesondere dürfen nachfolgende Arten nicht verwendet werden:

Nadelgehölze: Alle Arten

Laubgehölze:

Alle weißbunten und rotlaubigen, sowie von der Wuchsform unnatürlich abweichenden Sorten unserer heimischen Bäume und Sträucher.

Arten wie: *Acer negundo* 'Variegatum' - Silbereschenahorn
Acer platanoides 'Faassens Black' - Rotblättriger Ahorn
Fagus sylvatica 'Purpurea' - Blutbuche
Quercus robur 'Fastigiata' - Säuleneiche

17.5 Pflanzgebot:

Für die in der Bebauungsplanzeichnung dargestellte Bepflanzung für öffentlichen und privaten Grünflächen sind Laubbäume der Artenliste 16.2.1 und 16.2.2 oder Obstbäume (nur Hochstamm) zu verwenden. Die Anzahl der dargestellten Einzelbäume ist mindestens einzuhalten.

Die Standorte können etwas verändert werden.

Bäume:

Mindestens die Anzahl der dargestellten Bäume; Hochstamm, Wuchsklasse 1/2, 2 x verpflanzt, Mindeststammumfang 12-14 cm. Die Standpunkte der Bäume können etwas verändert werden.

Unterpflanzung:

je 2 m² mindestens 1 Strauch, 2 x verpflanzt, Pflanzhöhe mindestens 40 cm

Bei den gekennzeichneten Flächen sind auf den privaten und öffentlichen Flächen die Erstbepflanzung und Bodenbearbeitung, sowie die Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen in den ersten 2 Jahren dieser Begrünung, vom Erschließungsträger zu erbringen. Art und Umfang der Bepflanzung sind danach von den jeweiligen Eigentümern zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Fallen Gehölze aus, sind sie zu ersetzen, wobei die Ersatzpflanze der Wuchsklasse des ausgefallenen Gehölzes entsprechen muss.

Die festgesetzte Bepflanzung ist im Zuge der Erschließungsmaßnahmen oder der darauf folgenden Pflanzperiode auszuführen.

18. **Leitungen für Stromversorgung, Telefon, Sonstiges.**

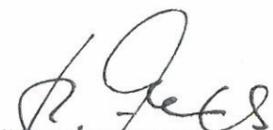
Aus ortsgestalterischen Gründen dürfen für die Versorgung mit Strom, Telefon oder sonstige nachrichtliche Übermittlungen keine oberirdischen Installationen wie Masten, Türme, oder ähnliches errichtet werden. Die Versorgung hat unterirdisch mit Kabel zu erfolgen. Sonstige Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde erstellt werden.

19. **Inkrafttreten**

Die 1. Erweiterung/Änderung des Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Affing
Affing, den 17.06.2002




.....
1. Bürgermeister

HINWEISE

1. Stromversorgung

Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz des Stromversorgungsunternehmens angeschlossen.

Die Hausanschlusskabel enden in Wandnischen oder in auf Putz- Hausanschlusskästen im Keller an der Straßenseite zugewandten Hauswand unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert, d.h. auf Privatgrund gesetzt.

2. Wasserrechtliche Maßnahmen

2.1 Hausdrainagen etc. dürfen nicht in den Abwasserkanal geleitet werden.

2.2 Unverschmutztes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) ist zur Nutzung in einer Zisterne zu sammeln und der Überlauf bei Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf den jeweiligen Grundstücken breitflächig (z.B. über Mulden) zu versickern.
Soweit die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i. d F. der Bekanntmachung vom 01.01.2000 (GVBl S.30) eingehalten werden, bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser keiner Erlaubnis.

2.3 Wenig genutzte Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sind durchlässig zu gestalten.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABl Nr. 10/1985 S. 279 „Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen“ soweit wie möglich zu vermeiden.

2.4 Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

2.5 Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. Immissionsschutz

3.1 Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zeitweise mit Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen.

4. Denkmalschutz

Bei un vermuteten Bodenfunden (z.B. Knochen, Scherben, Mauerreste) gemäß Art. 8 DSchG ist der Fundort sowie der Fund selbst unverändert zu belassen und der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg unverzüglich anzuzeigen.

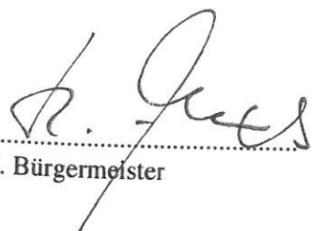
VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.2002 gebilligt.
2. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.02.2002 bis 13.03.2002 öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Affing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2002 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan wurde am 19.06.2002 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Affing:

Affing, den 21.06.2002


.....
1. Bürgermeister

